

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		23.07.2018
Aktenzeichen		761 / 633.2
Bearbeiter		HAL Schmid

### Beratungsvorlage zu TOP 3

#### Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten zur Sanierung der Lüftungsanlage in der Festhalle Horben

#### I. Allgemeine Bemerkungen

Im Rahmen der im Jahr 2014 stattgefundenen Brandverhütungsschau wurde durch das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald neben weiteren Mängeln, welche zwischenzeitlich behoben wurden, die Lüftungsanlage der Festhalle Horben beanstandet. Eine Reparatur der Anlage ist aufgrund des Alters von ca. 40 Jahren nicht mehr möglich. Die Haushaltsmittel für die grundlegende Sanierung der Lüftungsanlage sind im laufenden Haushalt mit 110.000 EURO eingestellt.

Auf die kürzlich durchgeführte öffentliche Ausschreibung, welche am 03.07.2018 endete, hatte sich kein Anbieter gemeldet. Das Planungsbüro hat nun in den vergangenen Tagen direkt Kontakt mit möglichen Firmen aufgenommen. Grund für die Nichtabgabe waren wohl in erster Linie zeitliche Engpässe für die Angebotsbearbeitung aufgrund der aktuell guten Auftragslage. Im Rahmen einer nun möglichen beschränkten Ausschreibung und somit einer Fristverlängerung bis 17.07.2018 ist eine Angebotsabgabe für die ein oder andere Firma möglich.

Durch diese weitere Ausschreibung und der damit verbundenen Angebotsfrist bis 17.07.2018 können dem Gemeinderat die erzielten Ergebnisse somit erst kurzfristig, d.h. direkt nach Eingang der Prüfungs- und Auswertungsergebnisse zur Verfügung gestellt werden.

#### II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt ...

# Verwaltungsgemeinschaft Hexental

TOP 4

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mitgliedsgemeinden: Au, Horben, Merzhausen, Södern und Wittnau



## Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (GVV), der Gemeinde Horben und der Gemeinde Merzhausen über die Übernahme weiterer Aufgaben durch den GVV

Az. 031.00:6-06.00

### Präambel

Im Vergleich mit anderen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (VG Hexental) ist es der Gemeinde Horben nicht mehr möglich, mit dem derzeitigen Mitteleinsatz die bisherige Verwaltungsstruktur aufrecht zu erhalten. Auf Antrag der Gemeinde Horben vom 20. April 2018 haben die VG Hexental am 20. Juni 2018 und die Gemeinde Merzhausen am 7. Juni 2018 beschlossen, diese zu unterstützen.

### § 1

Die Verwaltungsgemeinschaft Hexental übernimmt die Aufgaben der Gemeinde Horben (Verwaltung, Betreuung, Bauhof, Wasserversorgung usw.) ab dem 1. September 2018 als Erledigungsaufgaben. Die Aufgaben, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg obliegen, sind hiervon ausgenommen. Die Verwaltungsgemeinschaft Hexental schafft hierfür die erforderlichen sachlichen und personellen Voraussetzungen. Vor der Einstellung von Personal für diese Aufgabenerledigung ist die Gemeinde Horben anzuhören.

### § 2

Das bei der Gemeinde Horben am 1. September 2018 beschäftigte Personal wird im Rahmen der Personalleihe der Verwaltungsgemeinschaft Hexental zur Erledigung von Aufgaben nach § 1 zur Verfügung gestellt. Die Ausgaben bzw. der Aufwand werden wie bisher im Haushalt der Gemeinde Horben verbucht.

### § 3

Die Weisungsbefugnisse des Horbener Bürgermeisters gegenüber Bediensteten der VG Hexental bleiben auch durch die weitere Aufgabenübertragung unberührt. Der Gemeinde Horben steht es frei, zusätzliches Personal bei der Gemeinde einzustellen oder für zusätzliche Aufgaben weiteres Personal bei der Verwaltungsgemeinschaft Hexental zu beantragen. Die Gemeinde Horben hat hierfür vollen Kostenersatz zu leisten.

### § 4

Die Gemeinde Merzhausen unterstützt die VG Hexental im Rahmen ihrer Möglichkeiten, um die Aufgaben nach § 1 zu erledigen. Sach- und Personalausgaben bzw. -aufwand für diese Aufgabenerledigung sind in vollem Umfang zu ersetzen.

### § 5

- (1) Die Gemeinde Horben hat die entstandenen Ausgaben bzw. den entstandenen Aufwand für Leistungen nach §§ 1 und 4 dieser Vereinbarung zu erstatten.
- (2) Die Abrechnung erfolgt bis zur Einführung des NKHR auf der Basis von Stundenaufschrieben oder Fallzahlen. Danach wird aufgrund dieser Erfahrungswerte mit vereinbarten Stellenanteilen abgerechnet. Hierüber ist wie bisher im Verwaltungsrat (Bürgermeisterrunde) mit allen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Einvernehmen zu erzielen. Diese Übereinkunft wird Grundlage der jeweiligen Haushaltspläne. Über Abweichungen hiervon ist im Verwaltungsrat Einvernehmen zu erzielen. Das Ergebnis wird im Rahmen der Jahresrechnung festgestellt.

### § 6

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Die Gemeinde Horben und die VG Hexental können diese Vereinbarung einvernehmlich aufheben. Ein Ende der Aufgabenübertragung an den GVV ist nur jeweils zum Jahresende möglich und kann frühestens ab dem 1. Januar 2021 beantragt werden. Für eine Rückabwicklung ist ausreichend Zeit einzuräumen (ca. ein Jahr). Sofern kein Einvernehmen erzielt wird, gilt diese Vereinbarung weiter.
- (3) Im Falle einer Rückabwicklung verpflichtet sich die Gemeinde Horben, den dadurch entstehenden Aufwand zu erstatten und entsprechend der bisherigen Aufgabenerledigung Personal von der VG Hexental zu übernehmen. Die VG Hexental ist nicht verpflichtet, Personal an die Gemeinde Horben abzugeben.
- (4) Im Falle einer Rückabwicklung ist der Gemeinde Merzhausen der dadurch entstehende Aufwand zu erstatten. Sollte die Gemeinde Merzhausen zusätzliches Personal zur Aufgabenerledigung für die Gemeinde Horben eingestellt haben, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (5) Die Gemeinde Merzhausen kann jederzeit von ihrer Verpflichtung nach § 4 zurücktreten. In diesem Falle hat sie das Personal, welches Aufgaben für die Gemeinde Horben übernimmt, weiter zu beschäftigen. Die Gemeinde Horben hat sich lediglich an den Pensionslasten entsprechend der Aufgabenerledigung zu beteiligen, sofern solche entstanden sind. Die VG Hexental stellt die Aufgabenerledigung für die Gemeinde Horben dann durch eigenes Personal sicher.

### § 7

Bei Unstimmigkeiten ist die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Schlichtungsstelle.

Merzhausen, den

Bürgermeister  
Markus Riesterer  
Gemeinde Horben

Verbandsvorsitzender  
Dr. Christian Ante  
VG Hexental

Bürgermeister  
Dr. Christian Ante  
Gemeinde Merzhausen

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		23.07.2018
Aktenzeichen		022.31:3-20.10
Bearbeiter		RAL Ebner / BM Riesterer

## Beratungsvorlage zu TOP 5

### Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR)

- Auftragsvergabe für die Vermögensbewertung
- Auftragsvergabe Eröffnungsbilanz

## I. Allgemeine Bemerkungen

### Sachverhalt:

#### a) Vermögensbewertung

Nach § 91 Abs. 4 Gemeindeordnung sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen anzusetzen. Für die Durchführung der Bewertung des Vermögens sowie der Sonderposten (Zuschüsse, Beiträge) der Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden, Wittnau und der Verwaltungsgemeinschaft Hexental wurde Herr Wemhöner vom Bauamt an das Rechnungsamt versetzt. Herr Wemhöner verlässt auf eigenen Wunsch zum 1. Juli 2018 die Verwaltungsgemeinschaft Hexental und wechselt zum Regierungspräsidium Freiburg. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Grundstücke der Gemeinde Horben bewertet (mit Ausnahme der bebauten Grundstücke). Somit sind noch die bebauten Grundstücke und die Gebäude für die Gemeinden Horben sowie die komplette Infrastruktur (insbesondere Straßen, Brunnen, Brücken, Spielplätze, Sportplätze, Mauern, Stützwerke, Treppen, Abwasser, Wasser, Straßenbeleuchtung usw.) zu bewerten.

Die Bewertung der Gebäude der Gemeinden Horben, Sölden und Wittnau mit den dazu gehörenden Grundstücken wird vom Rechnungsamt durchgeführt werden; für die Bewertung der Infrastruktur stehen jedoch keine freien Kapazitäten auf dem Rechnungsamt zur Verfügung. Hierfür wurden zwei Angebote von Firmen eingeholt. Für jede Gemeinde wurde ein eigenes Angebot erstellt. Aufgrund der engen Zusammenarbeit des Rechnungsamtes mit der Firma, kann der Auftrag nur für alle Gemeinden erteilt werden. Beide Firmen sind bereits in vielen Gemeinden für die Vermögensbewertung tätig und bringen gute Referenzen mit.

Nachfolgend eine Übersicht der Kosten für die einzelnen Gemeinden für die Bewertung der Infrastruktur:

Vermögensbewertung	Au	Horben	Merzhausen	Sölden	Wittnau	Summe
Firma A	10.490,98 €	6.951,34 €	19.692,06 €	7.420,06 €	9.815,40 €	54.369,84 €
Rödl & Partner	10.115,00 €	8.330,00 €	16.660,00 €	8.925,00 €	10.710,00 €	54.740,00 €

## b) Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz bildet das Herzstück des NKHR. In der Eröffnungsbilanz werden das Vermögen und die Finanzierungsmittel erstmals gegenübergestellt. Die Eröffnungsbilanz ist vom Gemeinderat zu beschließen und wird von der Rechtsaufsichtsbehörde geprüft. Sie wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2020 erstellt werden. Aufgrund der Vielzahl der zu erstellenden Eröffnungsbilanzen neben den normalen Arbeiten des Jahres 2020 im Rechnungsamt (Erstellen der Jahresrechnungen 2019, Haushaltspläne 2021, zusätzlich: neuer Buchungsstil, verbunden mit offenen Fragen und längeren Arbeitsprozessen aufgrund der Umstellung) schlägt die Verwaltung vor, die Eröffnungsbilanz durch eine Firma erstellen zu lassen. Hierzu nachfolgend die Kosten im Überblick für alle Gemeinden.

Eröffnungsbilanz	Au	Horben	Merzhausen	Söiden	Wittnau	Summe
Firma A (4 Tage (Mrz: 7))	5.140,80 €	5.140,80 €	8.996,40 €	5.140,80 €	5.140,80 €	29.559,60 €
Rödl & Partner (3 Tage)	3.837,75 €	3.837,75 €	3.837,75 €	3.837,75 €	3.837,75 €	19.188,75 €

Vermögensbewertung und Eröffnungsbilanz sollten einheitlich vergeben werden.

## II. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Ausgaben für die Vermögensbewertung erfordern im Haushaltsjahr 2018 eine außerplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 0300-620000. Diese können durch eine geringere Umlage an die VG Hexental kompensiert werden. Im Haushaltsjahr 2019 sind weitere Ausgaben, je nach Abschlagszahlung 2018, für die Vermögensbewertung einzuplanen. Die Ausgaben für die Erstellung der Eröffnungsbilanz sind im Haushalt 2020 zu veranschlagen.

## III. Beschlussvorschlag

Mit der Bewertung des Infrastrukturvermögens sowie der Erstellung der Eröffnungsbilanz wird die Firma Rödl & Partner beauftragt.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		23.07.2018
Aktenzeichen		062.35
Bearbeiter		HAL Schmid

## Beratungsvorlage zu TOP 6

### Bürgermeisterwahl 2018 -

### **Festsetzung des Wahltages und der Bewerbungsfrist; Bildung des Gemeindewahlausschusses**

#### I. Allgemeine Bemerkungen

##### **1. Festsetzung des Tages der Wahl und der etwaigen Neuwahl nach § 47 Abs. 1 und § 45 Abs. 2 GemO i.V.m. § 2 KomWG**

Die Amtszeit des derzeitigen Bürgermeisters der Gemeinde Horben, der am 05. Dezember 2010 gewählt wurde und am 01. März 2003 seine erste Amtsperiode angetreten hatte, läuft mit Ablauf des 28.02.2019 ab.

Die Bürgermeisterstelle ist deshalb zum **01. März 2019** neu zu besetzen.

Wird die Wahl wie im vorliegenden Fall wegen Ablauf der Amtszeit notwendig, so ist sie gem. § 47 Abs. 1 GemO frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen, demnach in der Zeit vom **30. November 2018 bis 31. Januar 2019**.

Gemäß § 2 Abs. 2 u. 3 Kommunalwahlgesetz (KomWG) wird der Wahltag, der ein Sonntag sein muß, aber kein gesetzlicher Feiertag sein darf, vom Gemeinderat bestimmt. Eine etwaige notwendig werdende Neuwahl findet gemäß § 45 Abs. 2 GemO frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach dem Wahltag statt. Für die Neuwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl.

Gemäß § 45 Abs. 1 GemO wird der Bürgermeister von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet – wie vorstehend erläutert – frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl die Neuwahl statt.

Im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zur Vorbereitung der Wahl und bei Berücksichtigung der Ferien- und Feiertage in den Monaten Dezember 2018 und Januar 2019 schlägt die Verwaltung vor, die Termine für die Wahl auf **Sonntag, 02. Dezember 2018, für eine etwaige Neuwahl auf Sonntag, 16. Dezember 2018** festzulegen.

**2. Festsetzung des Endes der Bewerbungsfrist durch den Gemeinderat gem. § 47 Abs. 2 GemO für die 1. Wahl und für eine etwaig notwendig werdende Neuwahl**

**a) Hinweis - Ehrenamtlicher Bürgermeister:**

*Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ist eine Stellenausschreibung für einen ehrenamtlichen Bürgermeister nicht erforderlich; gleichwohl bestünde analog Ziff. b) die Möglichkeit, im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und / oder auch im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental eine Ausschreibung aufzunehmen, aus dem ersichtlich ist, welche Personen und bis zu welchem Zeitpunkt sich um die Stelle des Bürgermeisters bewerben können.*

**b) Hinweis – Vergleich Hauptamtlicher Bürgermeister:**

*Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist gemäß § 47 Abs. 2 GemO spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben; das wäre, vorbehaltlich des Beschlusses zu 1., **spätestens am 02. Oktober 2018.***

*Eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung setzt danach voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies ist nach der VwV zu § 47 GemO Nr. 2 immer bei einer Veröffentlichung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg gegeben.*

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung oder, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl. Das Ende der Frist für die Einreichung der Bewerbungen wird vom Gemeinderat bestimmt und darf gem. § 10 KomWG frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden; das ist der 05. November 2018, 18.00 Uhr

Die Verwaltung schlägt im Hinblick auf die vorgegebenen Termine für die Prüfung und Beschlussfassung der eingegangenen Bewerbungen durch den Gemeindevwahlausschuss und für die öffentliche Bekanntmachung wählbaren Bewerber vor, das **Ende der Bewerbungsfrist auf Mittwoch, 07. November 2018, 18.00 Uhr** festzusetzen.

Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung beginnt am ersten Werktag nach der Wahl, demnach am 03. Dezember 2018; ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden, demnach auf den **05. Dezember 2018, 18.00 Uhr.**

Innerhalb der Einreichungsfrist können auch die zu der ersten Wahl zugelassenen Bewerbungen zurückgenommen werden.

**3. Die Gemeinde bildet gemäß § 4 Kommunalwahlgesetz (KomWG) einen Wahlbezirk**

**4. Bildung des Gemeindevwahlausschusses nach § 11, 14 KomWG und § 21 KomWO und des Briefwahlausschusses**

Dem Gemeindevwahlausschuss obliegt die Leitung der Bürgermeisterwahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Gemäß § 11 Abs. 2 KomWG ist grundsätzlich der Bürgermeister Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses, außer er ist selbst Wahlbewerber. In diesem Fall wählt der Gemeinde-



rat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einem Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Außerdem hat der Gemeinderat aus dem Kreis der Wahlberechtigten mindestens zwei Beisitzer und deren Stellvertreter zu wählen.

Nach § 14 Abs. 3 KomWG kann der Bürgermeister in Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden bestimmen, dass der Gemeindewahlausschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt und auch das Briefwahlergebnis feststellt.

## II. Beschlussvorschlag

**zu Ziffer 1:** Der Gemeinderat bestimmt, dass die Bürgermeisterwahl am

Sonntag, den 02. Dezember 2018, eine etwaige Neuwahl am  
Sonntag, den 16. Dezember 2018, stattfindet.

**zu Ziffer 2:** Der Gemeinderat setzt das Ende der Frist für die Einreichung von Bewerbungen für die Wahl des Bürgermeisters auf Mittwoch, den 07. November 2018, 18.00 Uhr, für eine etwaige Neuwahl auf Mittwoch, den 05. Dezember 2018, 18.00 Uhr fest.

Außerdem beschließt der Gemeinderat, die Stelle im ..... und / oder  
..... öffentlich auszuschreiben.

**zu Ziffer 4:** Da der Gemeindewahlausschuss zugleich die Aufgaben des Wahlvorstandes wahrnimmt wählt der Gemeinderat folgende Personen in den Gemeindewahlausschuß mit den nachfolgend bezeichneten Funktionen:

Herr Markus Riesterer	Vorsitzender
Herr Franz-Georg Blattmann	Stellv. Vorsitzender
Herr Bernd Schmid	Schifführer u. Beisitzer
Frau Nicole Dold	Stellv. Schifführerin u. Beisitzerin
Frau Maria Kurz	Beisitzerin
Herr Alexander Rees	stellv. Beisitzer
Herr Reinhard Brunner	Beisitzer
Herr Klaus Gerhardt	stellv. Beisitzer
Herr Reinhard Schneider	Beisitzer
Herr Henning Volle	stellv. Beisitzer
Herr Lothar Maier	Beisitzer
Herr Josef Steffi	stellv. Beisitzer
Herr Roland Zimmermann	Beisitzer



Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		23.07.2018
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau

## Beratungsvorlage zu TOP 7 a

**Erweiterung UG mit einem Raum, im EG eines Balkons  
Luisenhöhestr. 11, F1St.Nr. 154/3**

### I. Allgemeine Bemerkungen

Es ist geplant, im Untergeschoss des bestehenden Einfamilienwohnhauses Richtung Westen einen Anbau zu errichten. Damit soll die Einliegerwohnung um einen Wohnraum erweitert werden. Im Erdgeschoss soll der Anbau als Balkon genutzt werden, zugänglich vom Wohn- und Essbereich. Der Anbau ist in einer Größe von 3,50 m x 3,90 m geplant.

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich der „Innenbereichsatzung Langackern“ und ist damit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die nähere Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

### II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat erteilt oder - versagt – gemäß §§ 34 und 36 BauGB das Einvernehmen zum Bauantrag auf Erweiterung UG mit einem Raum, im EG eines Balkons, Luisenhöhestr. 11, F1St.Nr. 154/3.

# LAGEPLAN



§ 4 LBOWO Baden - Württemberg

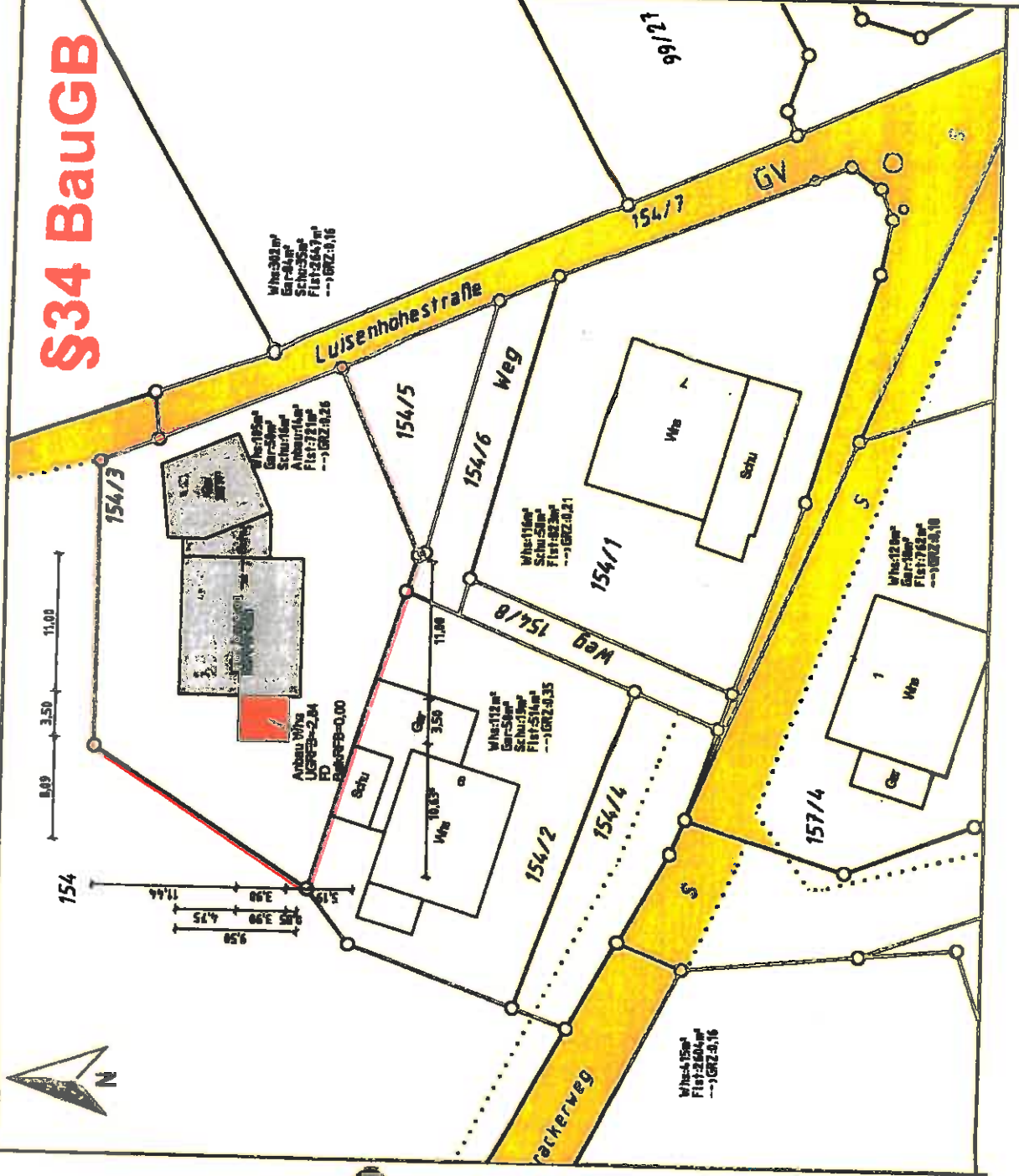
Gemeinde: Horben

Gemarkung: Horben



154  
11.00  
5.09 3.50 11.00

**§34 BauGB**



Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		23.07.2018
Aktenzeichen		632.6-30.12
Bearbeiter		Sabine Grunau

## Beratungsvorlage zu TOP 7 b

### Umgestaltung/Sanierung des Kundenparkplatzes 1; Bohrerstraße 11, F1St.Nr. 82/2

#### I. Allgemeine Bemerkungen

Schäden an der Oberfläche des Kundenparkplatzes 1 der Schauinslandbahn macht eine Sanierung notwendig.

Aktuell verfügt der Parkplatz über ca. 80 Stellplätze für Pkw's sowie 2 Bus-Stellplätze. Um den steigenden Kundenzahlen gerecht zu werden, soll der Parkplatz 1 mit der Sanierung auch umgestaltet werden, um mehr Parkmöglichkeiten zu schaffen. Künftig sind 87 Stellplätze geplant. Davon 4 Behinderten- und 2 Familienparkplätze. Außerdem sollen 2 Ladesäulen für E-Autos installiert werden.

Aktuell befindet sich in der Parkplatzzmitte eine Baumreihe mit 5 Bäumen. Diese sollen entfernt und etwas versetzt eine neue Reihe mit 7 Bäumen gepflanzt werden.

Für die Entwässerung sind mehrere Wasserführungen auf dem Parkplatz geplant. Das Regenwasser soll in eine Regenwasserbehandlungsanlage am nord-östlichen Ende des Parkplatzes geleitet und von dort zeitversetzt in den Bach eingeleitet werden. Das Entwässerungskonzept wird dem Bauantrag nachgereicht und dem Abwasserzweckverband zur Prüfung vorgelegt.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und ist demnach nach §§ 35 und 36 BauGB zu beurteilen.

Danach sind Bauvorhaben im Außenbereich zulässig, wenn sie der Land- und Forstwirtschaft dienen, öffentlichen Belangen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Nach § 35 Abs. 2. BauGB können auch „sonstige Vorhaben“ zugelassen werden.

Diese Prüfung bleibt den Fachbehörden im Landratsamt, wie Wasser- und Boden, Naturschutz sowie der Baurechtsbehörde vorbehalten.

